

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 4. August 2017 (Amtsblatt S. 316), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2019 (Amtsblatt S. 295)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), folgende Satzung:

Art. 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Einrichtungen, die an der zentralen Essensversorgung teilnehmen, ist zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten. Die Kindertageseinrichtungen, die nicht an der zentralen Essensversorgung teilnehmen, sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Verpflegungsgeld für das Mittagessen sind jeweils die Kosten für eine Zwischenmahlzeit enthalten. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich für jeden Kalendermonat während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) pauschal zu entrichten und beträgt jeweils für

1.	Mittagessen pro Platz	72,-- € mtl.
2.	Mittagessen (halber Platz)	36,-- € mtl.
3.	Frühstück pro Platz	7,-- € mtl.
4.	Frühstück (halber Platz)	3,50 € mtl.
5.	Zwischenmahlzeit (ohne Mittagessen)	4,20 € mtl.
6.	Ferienfrühstück für Kiga SVE und Kinderhorte	14,-- € jährl.
7.	Ferienwoche Verpflegung	21,20 € wö.

Für Kinder, die ausschließlich in den Schulferien in den Kinderhorten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Kinder aus schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), die ausschließlich in den Schulferien am Frühstück teilnehmen, wird ein pauschales Ferienfrühstücksgeld für das Betriebsjahr in Höhe von 14,-- € berechnet. Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 ausschließlich in den Ferienzeiten wird pauschal für jede Betreuungswoche ein Verpflegungsgeld in Höhe von 21,20 € berechnet. Für Kinder, die ausschließlich in den Schulferien in den Kinderhorten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 am Frühstück teilnehmen, wird ein pauschales Ferienfrühstücksgeld für das Betriebsjahr in Höhe von 14,-- € berechnet.

Für Kinder, die nicht am Mittagessen (nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) KitaS) teilnehmen, wird ein monatliches Verpflegungsgeld für Zwischenmahlzeiten in Höhe von 4,20 € berechnet. Für Kinder, die an bis zu drei Tagen in der Woche den Schülertreff nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 KitaS bzw. den Mittagshort nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b) KitaS besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen (halber Platz)“ zu entrichten. Für Kinder, die den

Schülertreff bzw. den Mittagshort an vier oder fünf Tagen die Woche besuchen, ist das Verpflegungsgeld der Kategorie „Mittagessen pro Platz“ zu entrichten.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.